

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der WWS Technische Keramik GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen WWS und dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Nimmt der Lieferer eine Bestellung des Kunden nicht an, wird ihm das unverzüglich mitgeteilt.

1.2 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie nach Klarstellung aller Einzelheiten schriftlich bestätigt sind.

1.3 Bei Angebot von Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.

1.4 Angaben über Gewicht der Ware, soweit sie nicht nach Gewicht verkauft wird, sowie über Maße und Gewicht der Verpackung sind nur annähernd und unverbindlich.

## 2. Abrufaufträge

2.1 Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.2 Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden. 2.3 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann WWS spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise von WWS verstehen sich in Euro und „ab Werk“ zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Transportversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist WWS berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind

a) die anteiligen Kosten für Werkzeuge und Formen sowie Barauslagen und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung rein netto ohne Abzug fällig. Bei Werkzeugen und Formen, deren anteiliger Wert bei EUR 2.000,00 oder darüber liegt, ist eine Anzahlung von 50% bei Auftragsbestätigung, 30% bei Musterlieferung und 20% bei Kundenfreigabe zu leisten;

b) die Kosten bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang fällig. Der Mindestbestellwert liegt bei EUR 100,00. Falls eine Skontogewährung vereinbart wurde, hat sie den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

3.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem WWS über den Betrag verfügen kann.

3.5 Bitte geben Sie bei Zahlungen unbedingt die Rechnungsnummer mit an. Anfallende Bankgebühren trägt der Rechnungsempfänger. Bankgebühren zu unseren Lasten werden nachgefordert. Bitte nutzen Sie für Zahlungen das für beide Seiten gebührenfreie SEPA-Verfahren.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WWS berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

## 4. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen

4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung.

4.2 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und vereinbarte Zahlungsbedingungen, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Konstruktions- und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Kunden freigegeben werden.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

4.4 Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% sind zulässig. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.

4.5 Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel o.ä. um die Dauer der Behinderung.

4.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

4.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld von 1% des Warenwertes berechnet werden.

4.8 Wir behalten uns das Recht vor, unsere hauseigenen Speditionen je nach unserem Ermessen zu verwenden. Für Sondervereinbarungen und kundenspezifische Abweichungen zu unseren allgemeinen Versandvorschriften erheben wir für den Verwaltungsmehraufwand eine Pauschale von EUR 25,00 pro Versandanmeldung.

## 5. Konstruktion, Werkzeuge, Zeichnungen, Unterlagen

5.1 Alle durch WWS dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von WWS und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

WWS behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an WWS eingesandten Zeichnungen, Skizze, Modelle usw.

5.2 Bei der Berechnung von Werkzeugen, Matrizen, mechanischen Vorrichtungen usw. werden dem Besteller lediglich Lohn- und Materialkosten anteilig berechnet. Diese Rechnungen sind deshalb sofort ohne Abzug fällig (siehe 3.3 a).

5.3 Die dem Besteller in Rechnung gestellten Werkzeuge usw. werden dessen Eigentum, verbleiben aber zum Schutze der Konstruktion in unserem Besitz. Ihre Auslieferung kann nicht gefordert werden, auch nicht bei Mängelrügen und unabhängig davon, ob Lieferungen aus ihnen erfolgen oder nicht.

5.4 Werden binnen 5 Jahren nach der letzten Verwendung des Werkzeuges Aufträge aus diesem nicht mehr erteilt, so ist WWS befugt das betroffene Betriebsmittel zu vernichten.

## 6. Gefahrenübergang, Verpackung

6.1 Mit Verlassen der Fabrik geht die Gefahr bei „ab Werk“ Lieferungen auf den Besteller über. Wird die Versandbereitschaft dem Besteller gegenüber angezeigt und erfolgt der Versand bzw. die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6.2 Versicherungen gegen Bruch, Diebstahl usw. erfolgen nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.

6.3 Die Verpackung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen. Verpackung und Paletten werden zu Selbstkosten gesondert berechnet. Bei Postsendungen, sofern solche ausdrücklich gewünscht werden oder wenn diese für Aufträge geringeren Umfangs zweckdienlich sind, werden Porto und die für den Postversand erforderlichen Verpackungsspesen berechnet.

## 7. Beanstandungen, Gewährleistung, Schadensersatz

7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Als Mangel gilt nach dem Gesetz auch eine Minderlieferung oder die Lieferung einer anderen als der bestellten Sache.

7.2 Unterlässt der Besteller die unverzügliche Untersuchung und Rüge, so gilt die Ware als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

7.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen mit Gefahrübergang der Liefersache.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ebenso wird in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten und bei Mängeln, die infolge chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.5 Abweichungen von den Abmessungen sind bei der Herstellung unvermeidlich. Es bleiben deshalb die Toleranzbereiche nach dem jeweiligen Stand der Technik vorbehalten (DIN 40680 mittel). Hiervon abweichende Maßtoleranzen müssen jeweils gesondert vereinbart werden.

7.6 Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

7.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.8 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies betrifft auch Schäden, die infolge des Handels von Erfüllungsgehilfen des Lieferanten entstehen.

7.9 Ein gesetzlicher Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung des Verkäufers, die nicht in einem Mangel der Kaufsache besteht, steht dem Käufer nur zu, wenn der Verkäufer ein Verschulden trifft und dem Käufer ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

## 8. Sonstiges

8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von WWS Erfüllungsort.

8.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

8.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

8.5 WWS behält sich das Recht vor, die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen fristlos zu ändern. Für bestehende Verträge gelten die Bestimmungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültig waren.